



Bestellformular Alutraversensysteme

17. Motomotion Oberwart, 8. – 10. März 2019	Wichtig – bitte ausfüllen!
Firma / Rechnungsadresse:	Halle: StandNr:
	Fläche: Länge m, Breite m

Wir bestellen verbindlich:

Variante A	<input type="radio"/>
Variante B	<input type="radio"/>
Variante C	<input type="radio"/>
Variante D	<input type="radio"/>
Variante E	<input type="radio"/>

Bitte die zutreffende Variante ankreuzen!

WICHTIG-BESTELLFRIST: Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 3 Wochen** vor Messebeginn bei uns eingelangt, müssen wir aus organisatorischen Gründen einen **Zuschlag von 10%** verrechnen. Eine fristgerechte Lieferung und Ausführung des Auftrages kann dann nicht mehr gewährleistet werden. Mit der Unterschrift erkennt der Mieter / Auftraggeber die Geschäftsbedingungen „Mietmobiliar und Messebau“ (siehe Seite 3) unwiderruflich an.

.....
Ort, Datum

.....
**Firmenstempel und rechtsverbindliche
Unterschrift des Auftraggebers**

Beschreibung:

Variante A Ausstellungsfläche von 100m² 1.600W

Alutraversensystem QX30 inkl. Bodenplatten benötigter Mittelüberleger oder Eckvarianten (bei Bedarf und Anforderung!).

Aufbau erfolgt als 4eck mit mindestens 4x Steher. Die Gesamthöhe des Riggs beträgt 4,35m (lichte Höhe 4m) möglich!

8 Stk. FAL HQI 150W Scheinwerfer black inkl. Torblende

Benötigte Verkabelung

Benötigtes Montagezubehör

Transport, Aufbau, Abbau, Softbetreuung während Veranstaltung

Preis/m² €12,00 exkl. Steuern und Abgaben

Variante B Ausstellungsfläche von 150m² 1.600W

Alutraversensystem QX30 inkl. Bodenplatten benötigter Mittelüberleger oder Eckvarianten (bei Bedarf und Anforderung!).

Aufbau erfolgt als 4eck mit mindestens 4x Steher. Die Gesamthöhe des Riggs beträgt 4,35m (lichte Höhe 4m) möglich!

8 Stk. FAL HQI 150W Scheinwerfer black inkl. Torblende

Benötigte Verkabelung

Benötigtes Montagezubehör

Transport, Aufbau, Abbau, Softbetreuung während Veranstaltung

Preis/m² €11,50 exkl. Steuern und Abgaben

Variante C Ausstellungsfläche von 200m² 2.000W

Alutraversensystem QX30 inkl. Bodenplatten benötigter Mittelüberleger oder Eckvarianten (bei Bedarf und Anforderung!).

Aufbau erfolgt als 4eck mit mindestens 4x Steher. Die Gesamthöhe des Riggs beträgt 4,35m (lichte Höhe 4m) möglich!

10 Stk. FAL HQI 150W Scheinwerfer black inkl. Torblende

Benötigte Verkabelung

Benötigtes Montagezubehör

Transport, Aufbau, Abbau, Softbetreuung während Veranstaltung

Preis/m² €11,00 exkl. Steuern und Abgaben

Variante D Ausstellungsfläche von 250m² 2.200W

Alutraversensystem QX30 inkl. Bodenplatten benötigter Mittelüberleger oder Eckvarianten (bei Bedarf und Anforderung!).

Aufbau erfolgt als 4eck mit mindestens 4x Steher. Die Gesamthöhe des Riggs beträgt 4,35m (lichte Höhe 4m) möglich!

11 Stk. FAL HQI 150W Scheinwerfer black inkl. Torblende

Benötigte Verkabelung

Benötigtes Montagezubehör

Transport, Aufbau, Abbau, Softbetreuung während Veranstaltung

Preis/m² €10,50 exkl. Steuern und Abgaben

Variante E Ausstellungsfläche von 300m² 2.800W

Alutraversensystem QX30 inkl. Bodenplatten benötigter Mittelüberleger oder Eckvarianten (bei Bedarf und Anforderung!).

Aufbau erfolgt als 4eck mit mindestens 4x Steher. Die Gesamthöhe des Riggs beträgt 4,35m (lichte Höhe 4m) möglich!

14 Stk. FAL HQI 150W Scheinwerfer black inkl. Torblende

Benötigte Verkabelung

Benötigtes Montagezubehör

Transport, Aufbau, Abbau, Softbetreuung während Veranstaltung

Preis/m² €10,00 exkl. Steuern und Abgaben

Geschäftsbedingungen Mietmobiliar Messebau

1. Vertragsabschluss

1.1 Für alle Mietverträge über bewegliche Sachen gelten die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mietmobiliar Messebau“ von der Burgenland Messe Betriebsges.m.b.H. & Co. KG, 7400 Oberwart, Messegelände (**im weiteren BM genannt**). Entgegenstehende Bedingungen des Mieters werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen oder Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung von BM wirksam.

1.2 Bestellungen von Mietgut bedürfen der Schriftform. BM bestätigt alle termingerecht eingegangenen Bestellungen bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Hat der Mieter bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von BM keine schriftliche Bestätigung ist das unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Art und Weise der Gebrauchsüberlassung

2.1 Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und deshalb nicht immer neuwertig ist.

2.2 Das Mietgut wird nur zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung gestellt

2.3 Die Überlassung des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet.

2.4 Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen.

2.5 Mit deren Empfang bestätigt der Mieter den mängelfreien Zustand der ihm überlassenen Sachen, es sei denn, er erhebt unverzüglich gegenüber BM die schriftliche Mängelrüge.

2.6 Die Auslieferung aller bei BM termingerecht eingegangenen Bestellungen erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zum Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.

2.7 Ist der Messestand bei Anlieferung nicht besetzt so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. BM ist nicht verpflichtet die Legitimation der auf dem Stand bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.

3. Gewährleistung

3.1 Hat der Mieter die Mängelrüge zu recht erhoben, so ist die Gewährleistung von BM auf Nachbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits Gebrauchte handelt. BM steht die Lieferung von Ersatz jederzeit frei.

4. Leistungsumfang, Preise, Abrechnung – Schuldbefreiung

4.1 BM ist nur verpflichtet die in der Leistungsbeschreibung geleisteten Arbeiten und Leistungen zu erbringen / liefern. Über die Leistungsbeschreibung hinausgehenden Arbeiten und Leistungen können nur gegen gesonderte Berechnungen durchgeführt werden.

4.2 Alle Preise sind Nettopreise und beinhalten keinerlei Steuern. Alle Preise beziehen sich auf eine Veranstaltung für die vom Veranstalter genannte Dauer der Veranstaltung.

4.3 Gegen die von BM aufgestellten Forderungen aus Lieferungen / Leistungen, etc. sind keinerlei wie auch immer begründete Forderungen irgendwelcher Art aufzurechnen oder einwendbar.

5. Bestellung nach Bestellfrist

5.1 Erfolgt die Bestellung durch den Mieter nach der ihm bekannten Bestellfrist (in der Regel 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn), so übernimmt die BM keine Gewähr für eine rechtzeitige und komplette Anlieferung. Vor allem kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden, dass die Gegenstände in der bestellten Form zur Auslieferung gelangen.

5.2 Ist in diesen Fällen eine rechtzeitige Übergabe noch möglich, wird dem Mieter für die durch verspätete Bestellung entstandenen Mehrkosten ein Aufschlag von 20% auf die Miete gesondert in Rechnung gestellt

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Bei Rechnungsstellung ist die Zahlung prompt und ohne Abzug zu leisten. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt. Für alle geleisteten Lieferungen und Arbeiten direkt auf dem Messeort wird die Rechnung sofort kassiert. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist unzulässig. BM behält sich grundsätzlich vor, sämtliche Rechnungen für Lieferungen / Leistungen, direkt am Messeort vor oder während der Veranstaltung einzuheben.

6.2 Gerät der Mieter/Auftraggeber, mit der Leistung der Zahlung in Verzug (prompter Zahlungseingang nach Rechnungslegung bei BM) wird die Gesamtsumme vor Messebeginn fällig und von BM, oder von BM beauftragten Unternehmen direkt am Veranstaltungsort, kassiert.

6.3 Die BM ist im Falle nicht geleisteter Zahlungen seitens des Auftraggebers / Mieters ausdrücklich von jeder Lieferung / Leistungsverpflichtung befreit. Die gesamte Summe der bestellten Lieferung / Leistungen wird ausdrücklich als Stornogebühr vereinbart.

6.4 Sind die vom Mieter / Auftraggeber bestellten Mietgegenstände trotz nicht geleisteter Zahlung bereits am Mietort angeliefert, so kann BM diese gelieferten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung des Mieters / Auftraggebers auf dessen Kosten und Gefahr, wieder vom Mietort entfernen.

6.5 Grundsätzlich steht dem Mieter / Auftraggeber keinerlei Vergütung sowie Ansprüche welcher Art auch immer, für den Fall von Nichtlieferung oder Wiederabholung von Mietgut aus Gründen der Zahlungsabwicklung der aktuellen oder vorangegangener Geschäftsfälle wegen zu.

7. Haftung des Mieters

7.1 Die Haftung des Mieters für Beschädigung oder Verlust der ihm Mietweise überlassenen Sachen beginnt mit der Übergabe und endet spätestens 5 Stunden nach Veranstaltungsende.

7.2 Die Haftung erstreckt sich auf Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie auf sonstige Dritte. Dies gilt nicht, wenn ein Verschulden auf Seiten der BM und deren Erfüllungsgehilfen liegt. BM haftet hierbei nicht für leichte Fahrlässigkeit.

7.3 Beschädigtes sowie zerstörtes oder verlorengegangenes Mietgut wird von BM, laut Preisliste auf der Vorderseite an den Mieter / Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7.4 Beschädigungen sind der BM unverzüglich anzuzeigen. Es wird empfohlen, für das Mietgut eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. BM weist ausdrücklich auf das Risiko des Diebstahls hin.

7.5 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut pfleglich zu behandeln. Das Mietgut darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von BM Veränderungen an den ihm überlassenen Sachen vorzunehmen. Die BM haftet im Schadensfall in keiner Weise.

7.6 Das Mietgut ist vom Mieter unverzüglich nach dem Veranstaltungsende abholbereit zur Verfügung zu stellen.

7.7 Gerät der Mieter mit der Übergabe des Mietgutes in Verzug, so ist BM berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters für den Abtransport vorzubereiten. Das Einverständnis des Mieters wird hierfür vorausgesetzt.

7.8 Von BM festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

8. Haftung von BM

8.1 BM haftet nicht für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, BM oder deren Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

8.2 Kommt BM mit der Leistung in Verzug, so haftet BM nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung und bei höherer Gewalt.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 BM behält sich ausdrücklich vor, aus technischen Gründen oder anderen wichtigen Umständen, andere als bestellte Artikeln zur Auslieferung zu bringen.

9.2 Allein verbindlich ist die deutschsprachige Fassung. Beide Vertragsteile vereinbaren, dass das österreichische Recht bei Streitigkeiten anzuwenden ist.

9.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Oberwart